

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung des Gewässerpflegeverbandes Bille im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt - Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet (zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerpflegeverband Bille und hat seinen Sitz in Trittau im Kreis Stormarn. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Bille.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der Bille, soweit es im Gebiet des Kreises Stormarn liegt, mit Ausnahme der Fluren 3, 5, 6 und 7 in der Gemarkung Eichede.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Gewässerpflegeverband Bille“.

§ 2 Mitglieder (zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher in Trittau fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 Aufgaben (zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau- und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung,
4. Unterhaltung von Rohrleitungen ungeachtet ihrer Gewässereigenschaft,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 4 Unternehmen, Plan (zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazu gehörenden Nebenanlagen (Sandfänge, Durchlässe, Rohrleitungen, Zuwegungen) herzustellen und zu betreiben;
 2. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten;
 3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke der Mitglieder (zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 31 Abs.2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6 Weitere Beschränkungen (zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante dürfen bauliche Anlagen nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Ver-

band unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte entschädigungslos zu dulden.
- (10) Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nicht. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG)

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 10 Schaubeauftragte. Der Verbandsausschuss kann weitere Schaubeauftragte wählen. Diese erhalten ebenfalls ein Schaugeld. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt zwei Wochen vorher zur Teilnahme die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

2. Abschnitt -Verfassung

§ 8 Organe (zu §§ 6, 46 WVG)

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
Die Wahl der Ausschussmitglieder vollzieht sich in 5 Wahlbezirken:
Bezirk 1: Gemarkungen Grönwohld, Hahnheide, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel.
Ausschussmitglieder: 4
Bezirk 2: Gemarkungen Lütjensee, Sprenge
Ausschussmitglieder: 2
Bezirk 3: Gemarkungen Großensee, Hoisdorf, Trittau
Ausschussmitglieder: 4
Bezirk 4: Gemarkungen Braak, Kronshorst, Langelohe, Meilsdorf, Papendorf, Rausdorf, Siek, Stemwarde.

Ausschussmitglieder 3

Bezirk 5: Gemarkungen Grande, Ohe, Schönningstedt, Witzhave.

Ausschussmitglieder: 4

Für die Ausschussmitglieder sind aus jedem Wahlbezirk 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Wählbar ist:

1. jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist;
3. jeder Vertreter der privaten und fiskalischen forstwirtschaftlichen Flächen.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam 1 Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam 1 Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Amtszeit des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2009.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt ein nach § 9 (1) gewähltes Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Der Verbandsvorsteher teilt dieses der Aufsichtsbehörde mit. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Nachrücken des Ersatzmitgliedes im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes;
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten;
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltspläne;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG;
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG;
13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,- €

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses (zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Beschlussfassung im Verbandsausschuss (zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu §§ 6, 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 5 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Je ein Beisitzer ist erster oder zweiter Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgeld, deren Höhen von dem Verbandsausschuss zu beschließen sind.

§ 15 Wahl des Vorstandes (zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und je eines dieser Vorstandsmitglieder zum ersten oder zweiten Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann:
 1. jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 2. jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet;
 3. jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist;
 4. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist;
 5. jedes ehemalige Mitglied, das für die Wahrnehmung der Aufgaben besonders geeignet ist;
 6. jeder Vertreter der privaten und fiskalischen forstwirtschaftlichen Flächen.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmenmehrheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 Amtszeit (zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2010.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden;
2. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben;
3. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen;
4. einen Gutachterausschuss nach § 24 Abs. 4 dieser Satzung zu benennen;
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG);

6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen;
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen;
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen;
9. Verträge – außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen;
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden;
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen;
12. eine Geschäfts- oder Dienstordnung für Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen;
13. die Jahresrechnung aufzustellen;
14. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden;
15. über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 500,- € zu entscheiden.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (zu § 55 WVG)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 4.000,- € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21 Aufgaben des Vorstandsvorstehers (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses

vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 11 erfolgen.

3. Abschnitt - Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushalt (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind, wie Beiträge der Mitglieder, zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 Beiträge (zu § 28 WVG)

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 24 Beitragsmaßstab (zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 01. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch oder dem Liegenschaftsbuch nachzuweisen.
- (3) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungsschöpfwerken: alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke im ausgewiesenen Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 3 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter

§ 25 Hebung der Beiträge (zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge können für bis zu 4 Jahren im Voraus gehoben werden. Falls der mehrjährige Gesamtbetrag 25,00 € überschreitet, bleibt eine einjährige Zahlung zulässig. Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Vorstand erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24 bis 26, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter-Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Wei-

tergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Gewässerpflegeverband bleibt verantwortlich.

§ 27 Folgen des Rückstandes, Verjährung (zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Für Bagatellbeträge unter 10,-- € kann auf die Festsetzung der Säumniszuschläge verzichtet werden.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28 Vollstreckung (zu §§ 262 ff. LVwG)

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Sachbeiträge (zu § 28 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 6 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 m³ je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt - Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30 Anordnungen (zu § 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31 Zwangsgeld (zu § 237 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 32 Beschäftigte des Verbandes (zu § 6 Abs. 3 WVG)

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TVV). Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.
- (2) Der Verband hat durch Vereinbarung seine Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise der Amtsverwaltung Trittau übertragen. Näheres regelt die Vereinbarung.

§ 33 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs.4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im „Stormarner Tageblatt“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 34 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35 Aufsichtsbehörde (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €.

§ 36 Inkrafttreten (zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Januar 1995 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:
Trittau, den 28 Mai 2009

gez. Unterschrift
Hundsörfer
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Bille

Genehmigt:
Bad Oldesloe, den 13. August 2009

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Eissing

Ausgefertigt:

Trittau, den 04. September 2009

gez. Unterschrift
Hundsörfer
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Bille

Bad Oldesloe, den 05. Oktober 2009

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Hans-Gerd Eissing

Az.: 62/401-657-01-11/2